

# SATZUNGSLEISTUNGEN

**Verschreibungsfreie Arzneimittel  
wieder in der Erstattung**

**BPI** Bundesverband der  
Pharmazeutischen Industrie e.V.





## Was sind Satzungsleistungen?

Der Rahmen für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wird im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgegeben. So ist sichergestellt, dass allen Versicherten, unabhängig von ihrer Kassenwahl, eine einheitliche Grundversorgung angeboten wird. Hierzu zählen die ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln, die häusliche Krankenpflege, die Krankenhausbehandlung sowie die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen.

Zusätzlich dürfen Krankenkassen gemäß § 11 Absatz 6 SGB V seit 2012 ihren Versicherten Leistungen anbieten, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nicht ausgeschlossen sind. Diese können im Bereich:

- der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation
- der Leistungen von Hebammen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- der künstlichen Befruchtung
- der zahnärztlichen Behandlung ohne die Versorgung mit Zahnersatz
- bei der Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- mit Heilmitteln und Hilfsmitteln
- im Bereich der häuslichen Krankenpflege und der Haushaltshilfe sowie Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern sein.

Bei diesen Leistungen handelt es sich um freiwillige Satzungsleistungen der einzelnen Krankenkassen, die jederzeit geändert oder widerrufen werden können.



## **Warum rezeptfreie Arzneimittel als Satzungsleistungen?**

Seit 01. Januar 2004 dürfen die gesetzlichen Krankenkassen verschreibungsfreie, apothekenpflichtige Arzneimittel (OTC-Arzneimittel) bis auf wenige Ausnahmen ihren Versicherten nicht mehr erstatten. Aus therapeutischer Sicht war und ist dieser Einschnitt nicht sinnvoll, da es sich bei rezeptfreien Arzneimitteln um besonders sichere und gut verträgliche Arzneimittel handelt. Für die Wirkstoffe in diesen Arzneimitteln liegen jahrelange Erfahrungswerte vor und sie verfügen über ein ausgezeichnetes Nutzen-Risiko-Profil.

Viele Erkrankungen lassen sich mit rezeptfreien Arzneimitteln gut behandeln oder sie werden als Einstiegstherapie eingesetzt. Auch bei schwereren Krankheiten verordnen Ärzte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel oft als Stufen- oder Begleittherapie.

Für Patienten bedeutet der Selbstkauf von rezeptfreien Arzneimitteln seit dem Herausfall aus der Erstattung oft eine hohe finanzielle Belastung. Diese wird durch die Aufnahme von rezeptfreien Arzneimitteln in die Satzungen vieler Krankenkassen abgemildert.





## **Welche Kasse erstattet rezeptfreie Arzneimittel im Rahmen der Satzungsleistungen?**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstruktur in der Gesetzlichen Krankenversicherung am 01. Januar 2012 eröffnete sich für die gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit, ihre Satzungsleistungen deutlich auszuweiten und bisher nicht erstattungsfähige Arzneimittel in ihren Leistungskatalog aufzunehmen.

Jede einzelne Kasse entscheidet seitdem, ob, wie und in welchem Umfang sie nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel im Rahmen der Satzungsleistungen erstattet. Über die Ausgestaltung stimmt der jeweilige Verwaltungsrat der Kasse ab.

Mittlerweile erstatten über 60 gesetzliche Krankenkassen rezeptfreie Arzneimittel wieder. Die Mehrzahl hat dabei allerdings die Erstattung auf pflanzliche, homöopathische und anthroposophische OTC-Arzneimittel und auf ein festgelegtes Jahresbudget je Versichertem begrenzt. Einige Kassen erstatten aber auch alle rezeptfreien Arzneimittel, wenn diese für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind oder es gibt besondere Regelungen für Schwangere und Arzneimittel mit Wirkstoffen, die insbesondere in der Schwangerschaft eine hohe Relevanz haben.

Eine Übersicht, welche Kasse OTC-Arzneimittel in welchem Umfang erstattet, finden Sie auf der BPI-Homepage ([www.bpi.de](http://www.bpi.de)). Ebenso beraten die Verbraucherzentralen und die Stiftung Warentest zu diesem Thema. Anfragen zur Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln beantworten auch die einzelnen Krankenkassen.



## Wie werden rezeptfreie Arzneimittel im Rahmen der Satzungsleistungen erstattet?

Das Vorgehen für den Erstattungsprozess für Satzungsleistungen kann jede Krankenkasse selbst festlegen.

Im Allgemeinen ist für eine Erstattung zunächst einmal die ärztliche Verordnung des Arzneimittels erforderlich. Hierfür schreibt der Arzt das betreffende rezeptfreie Arzneimittel auf dem Privat Rezept oder dem Grünen Rezept auf.

Mit dieser Verordnung geht der Patient in die Apotheke. Hier muss er das Arzneimittel zunächst selbst bezahlen. Für die Rückerstattung ist die Einsendung des ärztlichen Rezeptes zusammen mit dem Kaufbeleg erforderlich. Viele Krankenkassen haben mittlerweile eigene Formulare für die Rückerstattung von Satzungsleistungen, die oft auf der Homepage der Kasse zu finden sind.

Allerdings dürfen keine frei verkäuflichen Arzneimittel, arzneimittelähnliche Medizinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel oder Kosmetika als Satzungsleistungen erstattet werden.

Bei Fragen zum genauen Erstattungsablauf informieren die einzelnen Krankenkassen ihre Mitglieder.



## **Warum sollten Patienten die Verordnung von rezeptfreien Arzneimitteln im Rahmen der Satzungsleistungen nutzen?**

Neben finanziellen Aspekten für die Versicherten profitieren Patienten ebenso von dem Arzneimittelsicherheitsaspekt, da für die Rückerstattung der Kosten für rezeptfreie, apothekenpflichtige Arzneimittel im Rahmen der Satzungsleistungen die teilnehmenden Krankenkassen zwingend die ärztliche Verordnung der Arzneimittel vorsehen. Damit behält der behandelnde Arzt den Überblick über sämtliche Arzneimittel des Patienten und kann frühzeitig arzneimittelbedingte Wechselwirkungen erkennen bzw. diesen vorbeugen. Gerade Patienten mit chronischen Erkrankungen und einer dauerhaften Behandlung mit Arzneimitteln profitieren hiervon. Je nach Krankenkasse können Patienten bis zu mehrere hundert Euro pro Kalenderjahr von ihrer Kasse für rezeptfreie Arzneimittel erstattet bekommen.

**BPI** Bundesverband der  
Pharmazeutischen Industrie e.V.

### **BPI e.V.**

Friedrichstraße 148

10117 Berlin

Tel.: +49 30 2 79 09 - 0

Fax: +49 30 2 79 09 - 3 61

E-Mail: [info@bpi.de](mailto:info@bpi.de)

Internet: [www.bpi.de](http://www.bpi.de)